

Bundesministerium für Bildung und Frauen
z.H. Herrn Mag. Markus Url
Abteilung Präs. 102
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per Mail an: begutachtung@bmbf.gv.at

Wien, 4. Mai 2016

Schulrechtspaket 2016 GZ BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme das **Schulrechtspaket 2016** betreffend und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeines zum vorliegenden Entwurf

Die Industriellenvereinigung (IV) begrüßt, dass mit dem **Schulrechtspaket 2016** der **erste, konkrete Baustein des Ministerratsbeschlusses vom 17.11.2015 vorgelegt** wurde. Das Schulrechtspaket fokussiert im Wesentlichen auf jene Bildungsphasen, die zentral für den erfolgreichen individuellen Bildungsverlauf eines Kindes sind: die Zeit der Elementarbildung von 0-6 Jahren und die Zeit der Grundschule.

Aus Sicht der IV muss mit dem Ende der Pflichtschulzeit ein hohes, für die weiteren (Aus-)Bildungswege anschlussfähiges Bildungsniveau aller Kinder garantiert sein. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es konkrete **Reformschritte im Bereich der Elementarbildung**, da Bildung bereits in Krippen und Kindergärten beginnt. Außerdem muss der Fokus auf eine **Verbesserung der Qualität in der Pflichtschule** (Grundschule und Sekundarstufe I) gelegt werden. Diese ist das Fundament für jede weiterführende (Aus-)Bildung und soll das Erreichen von für eine Gesellschaft des 21. Jahrhunderts relevanten Kompetenzen genauso sicherstellen wie eine konsequente Leistungsorientierung sowie die Förderung von Begabungen und Talenten.

Insofern **weist das Schulrechtspaket** mit seinem Ziel der Chancengleichheit bei Bildungszugängen sowie der Individualisierung und Kompetenzorientierung in der Primarstufe jedenfalls **in die richtige Richtung**. Auch wenn dies somit einen Fortschritt darstellt, sei an dieser Stelle dennoch angemerkt, dass darüber hinaus die **bildungspolitisch großen Herausforderungen in Österreich dringend angegangen werden müssen**. Die jüngsten Ergebnisse der Bildungsstandards zeigen einmal mehr, dass diese von der umfassenden Autonomie für die Schulen über eine Qualitätsverbesserung der gesamten Pflichtschulzeit bis zur Neuaufstellung der Bildungsfinanzierung reichen.

Nachstehend erlauben wir uns einige konkrete Anmerkungen zu einzelnen Punkten bzw. Gesetzesbestimmungen:

Neuordnung des Schuleingangsbereichs

SchülerInneneinschreibung Neu:

Positiv bewertet wird aus Sicht der IV das Ziel des Schulrechtspakets, den Übergang vom Kindergarten in die Volksschule kindgerechter und effizienter gestalten zu wollen. **Erfolgreiche Übergänge** sind wichtig für eine kontinuierlich verlaufende Bildungsbiografie. Der Übertritt vom Kindergarten in die Schule stellt den ersten institutionellen Übergang dar und erfolgt vor dem Hintergrund heterogener Entwicklungsstände. Daher muss der **Übergang zwischen Elementar- und Schulbereich dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder entsprechend bestmöglich gestaltet** werden. Dies erfordert eine professionelle, wertschätzende Zusammenarbeit aller Pädagoginnen und Pädagogen, den Willen zum Begleiten des Kindes und die dafür geeigneten Rahmenbedingungen (einheitliche Qualitätsstandards, gleichwertige Ausbildung, Eingliederung des Kindergartenwesens in Bundeskompetenz).

Vor diesem Hintergrund kann die im Schulrechtspaket vorgesehene **gesetzliche Verpflichtung der Eltern** zur „*Vorlegung allfälliger Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während des Kindergartenbesuchs zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes, erstellt wurden*“ nicht als grundlegende Verbesserung des Übergangs sondern **bestenfalls als erster Mosaikstein einer umfassend notwendigen Neugestaltung des Übergangs zwischen Kindergarten und Schule** gewertet werden.

Eine **bloße Übergabe von Dokumenten und Daten sichert keinen erfolgreichen Übergang** (ganz besonders jener Kinder, die besondere Unterstützung zur Bewältigung dieses Übergangs brauchen). Problematisch erscheint außerdem, dass Eltern künftig Unterlagen vorlegen müssen, die es in der Praxis zum Teil (noch) gar nicht gibt. Im Kindergartenwesen gibt es weder bundesweit gesetzlich verordnete Bildungsziele noch Kriterien für deren allfällige Dokumentation. Die derzeit in manchen Kindergärten eingesetzten elementarpädagogischen Dokumentationsverfahren sind zwar gut geeignet, um in der pädagogischen Arbeit auf die individuelle Entwicklung von Kindern eingehen und sich darüber mit Erziehungsberechtigten sowie Pädagoginnen und Pädagogen austauschen zu können. Sie stellen jedoch keine geeignete Unterlage für die Vorlage durch die Eltern bei der Schuleinschreibung dar.

Vielmehr braucht es aus IV-Sicht eine **optimale Gestaltung des Übergangs und eine echte Neustrukturierung der Schulfähigkeitsfeststellung** unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsverlaufs, die u.a. auf folgenden Pfeilern fußt:

- Entwicklung von **Leitlinien** hinsichtlich der für den Übergang bzw. Einstieg in die Schulphase notwendigen Vorläuferfähigkeiten (Sprache, soziale Kompetenzen, motorische Fähigkeiten) als feststellbare Bildungsziele und Kompetenzraster.
- **Abgehen vom punktuellen Einzelkontakt** (Schulreifegespräch und Entscheidung in der Schule), stattdessen gemeinsame (Kindergarten und Schule) Begleitung und Feststellung der Schulfähigkeit im letzten Kindergartenjahr.
- **Wechselseitiges Einbinden** der Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Einrichtungen.
- **Dokumentationen über den Entwicklungsstand** im Rahmen von Beobachtungsverfahren (diese dürfen kein Selektionsinstrument sein sondern geben der aufnehmenden Institution Schule Auskunft, wo das Kind steht und was es an gezielter Förderung oder Forderung braucht).

In diesem Zusammenhang drängen wir darauf, die konkrete Ausgestaltung des sog. **Bildungskompass** entsprechend mitzudenken und so umzusetzen, dass ein stimmiges In-



strumentarium für die Begleitung und Förderung jedes Kindes sichergestellt werden kann. Folgende Punkte gilt es dabei jedenfalls zu berücksichtigen:

- **Stärken- und ressourcenorientierter Ansatz:** Wahrnehmung, Beobachtung und Portfoliosystem mit dem Ziel, zu unterstützen sowie Talente aufzuspüren und zu fördern.
- **Definition von Kriterien** für ein Entwicklungsportfolio.
- Kein Screening der Kinder als bloße Momentaufnahme mit 3,5 Jahren durch fremde Personen sondern **Feststellung des Entwicklungsstandes** (Gesamtentwicklung) ab Eintritt in den Kindergarten (gewohntes Umfeld, vertraute PädagogInnen mit entsprechender Diagnosekompetenz).
- **Keine Punzierungen** über die gesamte Bildungslaufbahn, sondern Beobachtung und Dokumentation als Basis für individuelle Unterstützung und gute Übergänge sowie sensible Datenweitergabe an die aufnehmenden Bildungseinrichtungen, um eine individuelle Bildungs- und Entwicklungsbegleitung zu ermöglichen.
- Rückgriff auf bereits funktionierende Verfahren mittels **Verfahrenspools**, aus dem ein Verfahren ausgewählt werden muss.
- **Bessere Rahmenbedingungen und bessere Ausbildung**, denn Screening alleine verbessert die Bildung nicht.

Leistungsbeurteilung:

Die IV begrüßt ausdrücklich, dass die Entscheidung über **alternative Leistungsbeurteilungen** in Schulstufe 1-3 in den **schulautonomen Bereich übertragen** und damit eine jahrelang gängige Schulversuchspraxis in das Regelschulwesen übergeführt wird. **Kritisch** gesehen wird jedoch, dass aus dem Wortlaut des Gesetzes (§18a SchUG) nur ein „**entweder – oder**“ herausgelesen werden kann. Gerade die in §18a (3) SchUG angeführten Bewertungsgespräche über die Lern- und Entwicklungssituation sollten nicht nur im Rahmen alternativer Leistungsbeurteilungen möglich sein, sondern auch dann, wenn man sich am Schulstandort für eine Leistungsbeurteilung gem. §§18,19 und 20 SchUG entscheidet. Wir optieren daher dafür, in allen vier Schulstufen **beide Formen** der Leistungsbeurteilung zu ermöglichen.

Getrennte bzw. verschränkte Führung der Klassen:

Ausdrücklich begrüßt wird außerdem, dass die Entscheidung über die nach Schulstufen **getrennte oder verschränkte Führung der Klassen 1-4** in den **schulautonomen Bereich übertragen** und aus der Schulversuchsebene in das Regelschulwesen übergeführt wird. Allerdings sieht der Entwurf vor, die **Entscheidung über die Organisationsform** per Landesausführungsgesetzgebung von der **Zustimmung des Schulerhalters, des Landeschulrats** und der zuständigen **Landesschulbehörde abhängig** machen zu können. Dies stellt eine aus Sicht der IV massive Einschränkung des autonomen Handlungsspielraumes an den Schulen dar und wird daher **abgelehnt**.

Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

Die Industriellenvereinigung begrüßt, dass die bisherigen Sprachförderkurse als **Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse** bis Ende des Schuljahres **2018/19 gesetzlich verankert** werden. Wir unterstützen weiters das Ziel, Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse in Sprachstartgruppen vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist eine Anknüp-

fung an den Regelunterricht unbedingt notwendig. Es muss entsprechend sichergestellt werden, dass Kinder, die ein Sprachstartgruppe besuchen, ehestmöglich in die Regeklassen integriert werden. Hingewiesen wird weiters darauf, dass angesichts eines **über den Zeitraum 2018/19 hinaus** bestehenden Bedarfs und ungeachtet einer notwendigen Evaluierung die **Fortführung, Finanzierung** und entsprechend **Ressourcenausstattung** der Sprachfördermaßnahmen auch nach dem Schuljahr 2018/19 unbedingt **gesichert sein müssen**.

Begrüßt wird die Ausweitung der Sprachfördermaßnahmen auf das weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulwesen. In diesem Zusammenhang scheint uns die geplante Ausnahme der Berufsschule jedoch nicht als gerechtfertigt. Aus Sicht der IV sollen **Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse** daher **auch in Berufsschulen eingerichtet** werden können.

Die IV spricht sich weiters dafür aus, die Entscheidung über die Einrichtung von **Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen in den schulautonomen Bereich zu verlagern** und nicht die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde über deren Einrichtung entscheiden zu lassen.

Im Bereich der Sprachbildung generell notwendig sind flexible und standortgebundene Lösungen: im Rahmen einer **durchgängigen und strukturierten Bildungssprachförderung** braucht es über alle Bildungsstufen hinweg ein nachhaltiges, durchgängiges Sprachbildungskonzept, das individuelle Lösungen am Standort zum deutschen Spracherwerb ermöglicht, Angebote zur Förderung der Erstsprache und ausreichende Angebote für den Spracherwerb bei Seiteneinsteigern.

Dafür bedarf es u.a.

- **Sprachportfolios** für alle SchülerInnen
- **Qualitätssicherung in der sprachlichen Bildung durch Maßnahmen in Aus- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen:** Verpflichtende Ausbildung aller Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich der sprachlichen Bildung, Feststellung des (Nach)Schulungsbedarfs, Verpflichtende Weiterbildung von Schulstandorten, Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote und Angleichung der Qualifikationsanforderungen für bestimmte Aufgaben im Bereich der Sprachbildung/-förderung
- **Sprachlernkoordinatorinnen und -koordinatoren:** Pädagoginnen und Pädagogen, die sich im Bereich Mehrsprachigkeit, Migrationspädagogik und sprachliche Bildung (inkl. Deutsch als Zweitsprache) qualifiziert bzw. spezialisiert haben, unterstützen alle Lehrkräfte in der Umsetzung der durchgängigen sprachlichen Bildung und erhalten dafür adäquate Vergütung

Neues Berufsbild Erzieher für Lernhilfe

Die IV hinterfragt die **Notwendigkeit und Dringlichkeit eines neu zu schaffenden Berufsbildes** inkl. neu einzurichtender Hochschullehrgänge zur Erlangung einer Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen. Bisher wird an ganztägigen Schulformen die individuelle Lernzeit von PädagogInnen oder ErzieherInnen betreut. Warum es nun ein eigenes neues Berufsbild braucht, ist daher nicht ersichtlich. Angemerkt sei, dass Lernhilfe (ob gegenstandsbezogen oder individuell) an sich eine Kernaufgaben der PädagogInnen darstellt bzw. darstellen sollte.



BAKIPs als künftige Bildungsanstalten für Elementarpädagogik

Wir **begrüßen** die organisationsrechtliche **Eingliederung** der BAKIPS **in die Gruppe der berufsbildenden höheren Schulen** und damit die Beseitigung einer auf der Schulrechtsreform 1962 fußenden, langjährigen systemischen Anomalie. **Besonders positiv** wird aus Sicht der IV dabei der **verpflichtende Eingang frühpädagogischer Schwerpunkte in die künftige Ausbildung bewertet**. Gruppen mit unter Dreijährigen werden derzeit österreichweit stark ausgebaut, der Bedarf an Pädagoginnen und Pädagogen mit frühpädagogischer Expertise ist daher hoch und voraussichtlich wird dieser weiter steigen. Insofern ist eine verpflichtende Verankerung frühpädagogischer Ausbildungsinhalte im Curriculum der neuen Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ein **überfälliger und notwendiger Schritt**. Die Ausbildungsinhalte des BildungsRahmenPlans sind ebenfalls in allen Aus- und Weiterbildungscurricula (Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Kollegs, Hochschullehrgänge, Assistenz..) zu verankern.

Auch wenn die Umwandlung der BAKIP in eine BHS und künftige Bildungsanstalt für Elementarpädagogik als langjährigen Forderung unsererseits **klar unterstützt wird**: dies wird seitens der IV dennoch nur als **erster Schritt in Richtung einer Weiterentwicklung der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik zu einer BHS für pädagogische Berufe und neuer Ausbildungsschiene als Grundlage für eine schrittweise Tertiärisierung** im Bereich der Elementarpädagogik gewertet.

Ziel muss **eine mittelfristige Anhebung der Ausbildungsqualität im gesamten elementarpädagogischen Berufsfeld, auf allen Qualifikationsebenen** und eine **Tertiärisierung der Ausbildung** jedenfalls für gruppenführende und leitende Funktionen in den elementaren Bildungseinrichtungen sein. (Nähere Details: IV-Broschüre: „**Elementarpädagogik: Beste Bildung von Anfang an**“, Wien April 2015)

Sprengelflexibilisierung

Die **grundsätzliche Absicht des Gesetzgebers**, mit einer Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes die **Möglichkeiten für einen sprengelfremden Schulbesuch zu erweitern**, ist **begrüßenswert und wird seitens der IV jedenfalls unterstützt**. Dennoch möchte die IV an dieser Stelle klar zum Ausdruck bringen, dass die im Schulrechtspaket vorgeschlagene **Erweiterung des § 8 (2) Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz um die Ziffer 3 zu wenig weitreichend ist**.

Die im Entwurf vorgesehene zusätzliche Option, die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule bei angestrebtem Besuch einer ganztägig, verschränkten Schule in einem anderen Schulsprengel einschränken zu können, ist zwar positiv, wird einer **echten Sprengelflexibilisierung aber nicht ausreichend gerecht**.

Eltern und Kinder sollen **freie Schulwahl** haben. Die Gründe dafür sind mannigfaltig, von der räumlichen Distanz oder Nähe bis zu speziellen pädagogischen Schwerpunkten in der jeweiligen Schule. Auch der Rechnungshof hat mehrfach kritisch auf die komplexen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch hingewiesen. Eine Flexibilisierung der Sprengel und die Schaffung eines Rechtsanspruches zum Besuch einer sprengelfremden Schule brächten klare Verwaltungsvereinfachungen.

Die IV spricht sich daher klar für eine gänzliche Sprengfeldlibalisierung bei der Schulwahl in ganz Österreich aus: unabhängig von der Schulform und auch über Bundesländergrenzen hinweg. Dies muss künftig mit einem neuen Modell der Finanzierung – außerhalb des Finanzausgleichs und stattdessen auf Basis einer Pro-Kopf-Finanzierung – eingehend, um die Problematik der Ausgleichszahlungen bei sprengelfremdem Schulbesuch auszuschalten.

Technisches und textiles Werken als ein Pflichtgegenstand

Mit **naturwissenschaftlich-technischen Kompetenzen und Qualifikationen** sind enorme Zukunftschancen verbunden. Globale Trends wie die Digitalisierung der Wirtschaft (Stichwort: Industrie 4.0) werden auch in Österreich zu einer weiteren Zuspitzung der schon heute oftmals angespannten Rekrutierungssituation sorgen.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung stellt „**Werken**“ **das Fundament der praktischen MINT-Bildung** im schulischen Kontext dar und bietet Kindern oftmals die erste Chance zur Kontaktaufnahme mit der Welt der Technik, Werkstoffe, Design und schafft erste Bezugspunkte zur Arbeits- und Berufswelt. Werken nimmt daher für die IV eine **Schlüsselrolle in der Schule und im Unterricht der Zukunft** ein. In Übereinstimmung mit den Sozialpartnern ist die **Aufwertung und Neukonzeption des Unterrichtsgegenstandes Werken** daher ein Kernanliegen der Industrie.

In Bezug auf die **Schulrechtsnovelle 2016** betrachtet die IV die geplanten Veränderungen im Bereich Werkerziehung daher mit **kritischem Interesse**. Zum einen wird das grundsätzliche Vorhaben der Weiterentwicklung der beiden bisher getrennt geführten Pflichtgegenstände „Werken“ in allen Schulstufen begrüßt. Zum anderen leidet der Entwurf aber an jener **mangelnden Verbindlichkeit**, welche die IV schon im Jahr 2012 bei der Ausgestaltung des Werkunterrichts in der NMS kritisiert hat. Die schon 2012 formulierte Zielsetzung eines „verbundenen Unterrichts“ zwischen den Inhalten beider Gegenstände (im aktuellen Entwurf fast wortgleich enthalten) blieb leider nahezu unerreicht. Statt der erhofften Neukonzeption eines gemeinsamen, praxisorientierten und innovativen Unterrichtsfaches erfolgte in den allermeisten NMS eine „Abwahl“ von Werken bei maximaler Stundenreduktion im Rahmen der Schulautonomie und semesterweise abwechselndem Unterricht der beiden „alten“ Fachinhalte. Die sinkende Qualität des Werkunterrichts wurde von einem **massiven Attraktivitätsverlust des Faches** bei Schülerinnen und Schülern, Pädagoginnen und Pädagogen und auch den Eltern begleitet.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Faches „Werken“ gilt es, die oben genannten negativen Entwicklungen bei der nun intendierten Neugestaltung des Faches in allen Schulstufen zu verhindern. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass **durch das Inkrafttreten im Jahr 2021 eine mehrjährige Konzeptionsphase** aufgespannt wird. Aus Sicht der IV ist diese „Übergangsfrist“ für die konkrete **Umsetzung folgender Punkte zu nutzen**, die im Sinne **höherer Verbindlichkeit und Planungssicherheit** aber schon jetzt im aktuellen Gesetzesentwurf textlich **zu konkretisieren sind**:

- Keine „Zusammenfassung“ oder „Zusammenlegung“ der beiden Pflichtgegenstände, sondern eine **vollständige inhaltliche Neukonzeption des Unterrichtsgegenstandes „Werken“** für alle Schulen (inkl. NMS) unter Einbindung und in Anlehnung an die Empfehlungen der Sozialpartner (siehe oben)



- Insbesondere sollen dabei starke **Bezüge zu Technik, Kreativität und der Arbeitswelt** hergestellt und **forschendes, handlungs- und erlebnisorientiertes Lernen** zur Anwendung kommen
- Es gilt, ein neues **praxisorientiertes Drehscheibenfaches** zu etablieren, um theoretisch erarbeitetes Wissen aus verwandten MINT-Fächern im neuen Fach Werken praktisch anwendbar und „erlebbar“ zu machen
- Festlegung einer **Mindestzahl an Wochenstunden**, die auch im Rahmen der Schulautonomie nicht unterschritten werden darf: Primarstufe: 6 Wochenstunden, Sekundarstufe 1: 8 Wochenstunden
- **Parallel** zur Neukonzeption des Unterrichtsgegenstandes ist sinnvollerweise auch die **Ausbildung der Werkpädagoginnen und -pädagogen** neu aufzusetzen,
- sowie entsprechende, flächendeckende **Weiterbildungsmöglichkeiten** für bereits im Dienst stehende Pädagoginnen und Pädagogen aufzubauen - beides in Anlehnung an die Erfordernisse der neuen Fachidentität und des neuen Unterrichtsgegenstandes
- Die Anschlussfähigkeit des neuen Unterrichtsgegenstandes an Schwerpunktsetzungen im Bereich **Werken in der Sekundarstufe 2** ist sicherstellen
- Am Ende der 5-jährigen Konzeptionsphase und mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Jahr **2021 ist der verbindliche Start des neu konzipierten Gegenstands** in allen Schulen sicherzustellen (keine weiteren Übergangsfristen, semester- oder wochenweise getrennter Unterricht in den „alten“ Fächern oder Zielsetzungen in Richtung eines verbundenen Unterrichts)

Die IV ist sich des hohen Aufwandes und den großen Veränderungen bewusst, die mit der Neukonzeption eines Unterrichtsgegenstandes verbunden sind. Wir weisen jedoch ausdrücklich auf die **enormen Chancen** für die Schülerinnen und Schüler hin, die mit der Aufwertung des bislang weit unterschätzten Unterrichtsfaches „Werken“ verknüpft sind. Ein neues, praxis- und lebensnahes Unterrichtsfach, das „forschendes Erleben“ in den Mittelpunkt stellt, die praktisch-handwerklichen Skills zur Bewältigung des Alltags trainiert und gleichzeitig starke Berührungsfelder zu innovativen und somit zukunftssträchtigen Beschäftigungsfeldern aufweist, trägt enormes Potenzial in sich. Im besten Fall könnte „**Werken**“ künftig für unsere Jugend zum **Sinnbild** für neue, **positive Energie an Österreich Schulen** und die Begeisterung für die **aktive Bewältigung der eigenen Zukunft** werden.

Berufsorientierung

Die Industriellenvereinigung begrüßt die in §13b SchUG geplante **Erweiterung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung** auf alle Schultypen ab der 8. Schulstufe. Dies ermöglicht auch Schülerinnen und Schülern in weiterführenden Schulen, individuell Zeit für berufliche Orientierung in Anspruch nehmen zu können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, dem Unterricht für 5 Tage zwecks Berufs(bildungs-)orientierung fernzubleiben, **lediglich ein Element einer fundierten und strukturierten schulischen Berufs- und Bildungsorientierung** darstellen kann.

Erforderlich ist vielmehr, über die gesamte schulische Laufbahn ein als nachhaltiger Entwicklungsprozess konzipiertes Berufs(bildungs)orientierungsangebot zu implementieren und den SchülerInnen zu ermöglichen, ihre Selbstentscheidungsfähigkeit zu stärken und sich mit den eigenen Interessen und Begabungen gezielt auseinanderzusetzen. Die **Industriellenvereinigung bekräftigt** in diesem Zusammenhang einmal mehr ihre langjährige Forderung, ein eigenes Fach „Berufsorientierung“ auch in der AHS-Unterstufe einzurichten (wie dies in der Neuen Mittelschule seit Herbst 2012 der Fall ist).

Einsatz von Lehrbeauftragten

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Möglichkeit, an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen künftig gezielt Lehrbeauftragte einsetzen zu können. Dadurch wird der Bedarf an Lehrpersonen mit fachlichem, theoretischem oder praktischem Hintergrund künftig besser gedeckt und eine flexible und autonome Ressourcengestaltung an den Schulstandorten erleichtert. Themen mit Praxisrelevanz oder Aktualitätsbezug finden durch den gezielten Einsatz von externen Fachkräften außerdem zeitnah Eingang in den Unterricht. In diesem Zusammenhang weist die IV jedoch darauf hin, dass künftig auch an anderen Schultypen, insbesondere den **Berufsschulen, der Einsatz externer Lehrbeauftragter ermöglicht werden muss.**

Innovative Schule von Morgen braucht Fachpersonal aus der Praxis und den Input aus der realen Berufswelt – dies möglichst flexibel und ohne bürokratischen Aufwand. Vor allem aktuelle technologische Trends können so in der Schule zeitnah thematisiert werden. Gerade für die HTL ist dies in höchstem Maße relevant, da sie auf die technologische Expertise von Praktikern aus der Wirtschaft angewiesen ist. Insbesondere im Lichte von technologischen Revolutionen wie Industrie 4.0. trägt dies entscheidend zur Stärkung des Erfolgsmodells und Standort Assets HTL bei.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft



Mag. Eva Haubner
Expertin Elementarbildung & Schule